Landkreis Neu-Ulm

# Amtsblatt
## für den Landkreis Neu-Ulm

**Nr. 22/2026** · Neu Ulm, den 13. Mai 2026

**Inhalt**


| | |
|---|---|
| Sitzung des Klima-, Energie- und Werkausschusses | 60 |
| Übung der Bundeswehr | 60 |
| Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Regionalwerk im Landkreis Neu-Ulm gKU“ | 61 |
| Außensprechstunde Bezirk Schwaben | 62 |


**Herausgeber:**

**Landratsamt Neu-Ulm** · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag

Das Amtsblatt können Sie auch unter www.landkreis-nu.de/aktuelles/amtsblatt abrufen

## Sitzung des Ausschusses für Klima-, Energie- und Werkausschusses

Am Donnerstag, 21. Mai 2026, 09:00 Uhr findet in dem Sitzungssaal, Zimmer 400b, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Klima-, Energie- und Werkausschusses statt.

Tagesordnung Öffentlicher Teil
1. Lagebericht zum 31.03.2026
2. Sachstandsbericht zur Rückübertragung abfallwirtschaftlicher Aufgaben an den Landkreis
3. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025
4. Beauftragung der Prüfung der Jahresabschlüsse des AWB für die Jahre 2027 bis 2030
5. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.16 · LABl NU S. 60/2026

gez. Eva Treu, Landrätin

## Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat für die Zeit

vom
24.05.2026 (Anmarsch ca. 17.00 Uhr) bis
27.05.2026 (Abmarsch ca. 12.00 Uhr)

eine Truppenübung (Gesamtstärke 60 Soldaten und 15 Radfahrzeuge bis 7 to.) im Landkreis Neu-Ulm und den angrenzenden Landkreisen angesagt. Rad- und Luftfahrzeuge können zum Einsatz kommen. Betroffen sind insbesondere die Städte Weißenhorn, Vöhringen und Illertissen, der Markt Altenstadt, die Gemeinden Roggenburg angrenzend, die Gemeinden Unterroth, Oberroth, Osterberg und Kellmünz und die VG Buch. Die Übungen finden zur Tages- und Nachtzeit statt.

Wir bitten die Bevölkerung, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahr, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgeht, weisen wir besonders hin.

Über die Schadensabwicklung bei evtl. auftretenden Manöverschäden erteilen die Gemeinden und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, in Nürnberg nähere Auskünfte.

Az.23 · LABl NU S.60/2026

gez. Eva Treu, Landrätin

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

ILE Iller-Roth-Biber
Rathaus Kellmünz a.d. Iller

89293 Kellmünz a.d. Iller , 12.05.2026
Marktstraße 6

## Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Regionalwerk im Landkreis Neu-Ulm gKU“

Anlage Die o.g. Unternehmenssatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei.

gez.

Andreas Probst
Regionalmanager ILE Iller-Roth-Biber

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Bezirk Schwaben

86152 Augsburg, 05.12.2025
Karolinenstraße 28

## Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur ambulanten und stationären Pflege
- zur Teilhabe und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

im Landratsamt Neu-Ulm an.

**Hilfe zur Pflege:**

Für die Hilfe zur Pflege ist der Bezirk Schwaben zuständig. Sie umfasst die soziale Absicherung pflegebedürftiger, meist älterer Menschen, die zu Hause oder in Pflegeheimen leben. Denn auch nach der Einführung der Pflegeversicherung reichen das Geld aus der Pflegekasse und das eigene Einkommen und Vermögen oftmals nicht aus, um die Kosten eines Heimplatzes oder der Pflege zu Hause abzusichern.

**Eingliederungshilfe:**

Über die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung finanziert der Bezirk Schwaben ein breites Spektrum an Leistungen. Die Eingliederungshilfe umfasst Leistungen für alle Altersgruppen sowie eine Vielfalt an Angeboten: von der Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zur Fachleistung im häuslichen Umfeld (früher: Ambulant betreutes Wohnen) oder dem Aufenthalt in einer besonderen Wohnform (stationäres Wohnheim).

**Die nächste Sprechstunde findet am**
**Dienstagvormittag, 19. Mai 2026,**
**in der Außenstelle des Landratsamtes Neu-Ulm (Jobcenter),**
**in 89231 Neu-Ulm, Albrecht-Berblinger-Straße 6,**
**3. Stock, statt.**

Eine Terminvereinbarung ist erwünscht unter Tel. 0821/3101-216 oder E-Mail
beratungsstelle@bezirk-schwaben.de

# UNTERNEHMENSSATZUNG FÜR DAS GEMEINSAME KOMMUNALUNTERNEHMEN „REGIONALWERK IM LANDKREIS NEU-ULM GKU"

## Präambel

(1) Ziel des Regionalwerks im Landkreis Neu-Ulm ist die Erreichung von größtmöglicher Energiesouveränität der Hoheitsgebiete der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften sowie die wirtschaftliche Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung. Das Regionalwerk im Landkreis Neu-Ulm gKU soll durch die Schaffung dezentraler Energieerzeugungs- und Energievermarktungsstrukturen die langfristige Energievermarktung aus Erneuerbaren Energien sicherstellen und die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung in Bezug auf die Errichtung Erneuerbarer-Energie-Anlagen steigern. Das Regionalwerk im Landkreis Neu-Ulm gKU will Synergieeffekte nutzen und Wissen, Sachverstand und Ressourcen der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften bündeln. Daher ist auch der Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften vorgesehen, um die Erreichung der Ziele des Regionalwerks langfristig sicherzustellen.

(2) Das Regionalwerk agiert zur Verfolgung dieses Ziels als Projektentwickler und identifiziert geeignete Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien. Ziel der Arbeit des Regionalwerks ist die dabei Schaffung von übertragbaren „schlüsselfertigen" Projektrechten. Diese werden zum Zwecke ihrer Umsetzung zu einem festzulegenden Verkaufspreis (grundsätzlich marktüblich) an verschiedene zu gründende Tochtergesellschaften (im Folgenden „**Projektgesellschaften**") verkauft und übertragen. Die gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften können an dem wirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen Projektgesellschaften teilnehmen und so an der Wertschöpfungskette dauerhaft partizipieren. Um weitergehenden Kapitalbedarf zu sichern, besteht die Möglichkeit der Beteiligung weiterer privater Dritter an den jeweiligen Projektgesellschaften zur Eingehung einer institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaft.

(3) Kreisfreie und kreisangehörige Gemeinden, Städte und Märkte werden im Folgenden gemeinsam auch „**Gemeinden**" genannt.

(4) Die kommunalen Gebietskörperschaften Stadt Illertissen, Gemeinde Nersingen, Gemeinde Roggenburgund und Stadt Weißenhorn erlassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1, 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des

Gesetzes vom 24.Juli 2023 (GVBl. S. 385,586) sowie aufgrund Art. 89, 90 und 91 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März.1998 (GVBl S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung[1]:

## § 1 Name, Sitz, räumlicher Wirkungskreis, Stammkapital

(1) Das Regionalwerk im Landkreis Neu-Ulm gKU ist ein selbstständiges Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaften (im Folgenden „**Träger**")

- Stadt Illertissen, Hauptstraße 4, 89257 Illertissen, vertreten durch den 1. Bürgermeister
- Gemeinde Nersingen, Rathausplatz 1, 89278 Nersingen, vertreten durch den 1. Bürgermeister
- Gemeinde Roggenburg, Prälatenhof 2, 89297 Roggenburg, vertreten durch den 1. Bürgermeister
- Stadt Weißenhorn, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn, vertreten durch den 1. Bürgermeister

aus dem Landkreis Neu-Ulm in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Regionalwerk im Landkreis Neu-Ulm" mit dem Zusatz „gemeinsames Kommunalunternehmen" oder „gKU". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Illertissen. Der räumliche Wirkungsbereich ist nur so weit auf das Gebiet der Träger beschränkt, als dem Unternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, übertragen werden.

---

[1]Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(4) Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt € 120.000,00.

## § 2 Stammkapital; Kapitalkonten

(1) Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird auf dem individuellen Kapitalkonto I verbucht. Das Konto ist unverzinslich. Am Stammkapital sind die Träger wie folgt mit Stammeinlagen beteiligt:

- die Stadt Illertissen mit **€ 39.931,05;**
- die Gemeinde Nersingen mit **€ 23.193,64;**
- die Gemeinde Roggenburg mit **€ 15.251,85;**
- die Stadt Weißenhorn mit **€ 41.623,46;**

(2) Das Stammkapital wird durch die Träger in bar durch Einzahlung auf das **Kapitalkonto I** erbracht. Die jeweiligen Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten der Satzung sofort zur Zahlung fällig.

(3) Auf dem **individuellen Kapitalkonto II** werden die über das Stammkapital hinausgehenden Einlagen gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

(4) Auf dem **individuellen Verrechnungskonto** werden die Gewinnanteile, soweit diese nicht aus Beteiligungen an Projektgesellschaften i. S. d. § 3 Abs. (2) bestehen, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen der Satzung getätigte Zahlungsverkehr zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und dem Träger gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

(5) Auf dem **individuellen Verlustvortragskonto** werden die einen Träger betreffenden Verlustanteile gebucht. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden.

(6) Dem **gemeinsamen Rücklagenkonto** werden die diesem durch Beschluss der Träger zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Träger gutgeschrieben. An dem gemeinsamen Rücklagenkonto sind die Träger stets im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander beteiligt. Das Konto ist unverzinslich.

(7) Auf dem **individuellen Projekteinlagekonto** sind je Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an einer Projektgesellschaft die Einlagen

der Träger für die Aufbringung des Eigenkapitals in der jeweiligen Projektgesellschaft zu verbuchen. Das Konto ist unverzinslich.

(8) Auf dem **individuellen Projektgewinnkonto** sind die auf den jeweiligen Träger entfallenden Gewinnanteile aus den Projektgesellschaften zu verbuchen.

## § 3 Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Der Gegenstand des Kommunalunternehmens umfasst sämtliche Tätigkeiten zur Erzeugung sowie Vermarktung von Strom, thermischer Energie und Gas, insbesondere aus Erneuerbaren Energien, soweit Gemeinden die Aufgabe nicht selbst wahrnehmen. Der Unternehmensgegenstand besteht dabei insbesondere in der Organisation und effektiven Umsetzung nachfolgender Tätigkeitsbereiche:

a) die gemeinsame Identifikation und Entwicklung von Projekten sowie neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energieversorgung sowie Energievermarktung aus Erneuerbaren Energien (im Folgenden **„Projekt"**). Hierzu zählt insbesondere die Entwicklung von Konzepten zur nachhaltigen Energieerzeugung und -vermarktung;

b) der Aufbau einer geeigneten Plattform zur Bündelung sämtlicher Anliegen im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie die Erbringung von Betriebsführungsleistungen für Projektgesellschaften;

c) die Umsetzung der entwickelten Projekte und Geschäftsfelder. Hierzu zählt insbesondere die Projektierung, die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen;

d) die Unterstützung der Träger bei der Gebietsentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie der frühzeitigen Sicherung geeigneter Grundstücksflächen;

e) die Koordination der bestehenden und dort verbleibenden Aufgaben zur Energieversorgung auf Ebene der Gemeinden.

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich unter Beachtung der Art. 89 Abs. 1 Satz 2, 92 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (im Folgenden **„GO"**) zum Zwecke der Förderung seiner Aufgaben an anderen Gesellschaften beteiligen oder Gesellschaften gründen, wenn dies dem Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens dient oder die Erreichung

des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens nur so sichergestellt werden kann. Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann insbesondere zum Zwecke der Umsetzung der entwickelten Projekte im Bereich der Energieerzeugung und Energievermarktung aus Erneuerbaren Energien Projektgesellschaften gründen.

(3) Im Falle der Gründung von oder Beteiligung an anderen Gesellschaften ist sicherzustellen, dass die für die Beteiligung seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die dem vorstehend beschriebenen Gegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen oder diesen ergänzen.

## § 4 Beitritt weiterer Gebietskörperschaften

Der Betritt weiterer Kommunen erfolgt auf Antrag (Art. 50 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 KommZG) sowie durch Änderungen der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 KommZG. Der Beitritt bedarf der Zustimmung aller Träger gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG.

## § 5 Organe und Ausschüsse

(1) Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

a) der Vorstand (§ 6) und

b) der Verwaltungsrat (§ 7 bis § 9).

(2) Darüber hinaus sollen im Falle der mittelbaren Beteiligung der Träger an Projektgesellschaften beschließende Projektausschüsse (§ 11) eingerichtet werden.

## § 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht zunächst aus einem Mitglied, welches von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit ist.

(2) Der Verwaltungsrat kann – nach Maßgabe dieser Unternehmenssatzung – bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellen und hat dabei über die jeweilige Vertretungsberechtigung und etwaige Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB zu beschließen.

(3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von **höchstens fünf Jahren** bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von **drei Vierteln der abgegebenen Stimmen** vorzeitig abberufen werden. Dabei ist gleichzeitig ein neuer Vorstand zu bestellen. Wird kein neuer Vorstand bestellt, ist der Beschluss zur Abberufung unwirksam.

(4) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Unternehmenssatzung oder eine Geschäftsordnung des Vorstands etwas anderes bestimmt ist.

(5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat **vierteljährlich** schriftlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den jeweiligen Haushalt der Träger haben können, ist dem Verwaltungsrat sowie den Trägern hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

(8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) teil, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt. In Angelegenheiten, die Mitglieder des Vorstands persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des betreffenden Vorstandsmitglieds in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder.

(9) Der Verwaltungsrat schließt mit dem Vorstand einen Dienstvertrag, der seine Aufgaben und Vergütung regelt. In dem Dienstvertrag ist zu vereinbaren, dass

jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i. S. v. § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuchs allen Trägern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

(10) Der Vorstand ist für die Wahrnehmung sämtlicher arbeitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Arbeitnehmern des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuständig. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Einstellung und Entlassung qualifizierten Personals.

(11) Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, erlässt der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher u. a. die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis, Gegenstand der gemeinsamen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder sowie die Formvorschriften über die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder geregelt wird.

## § 7 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, wobei jeder Träger ein Mitglied in den Verwaltungsrat entsendet. Die Gemeinden entsenden zunächst jeweils ihren Ersten Bürgermeister in den Verwaltungsrat. Im Fall ihrer Verhinderung werden die entsandten Mitglieder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten; mit Zustimmung der in Satz 2 genannten Mitglieder können die Träger auch andere Stellvertreter bestellen. Das Stimmrecht eines Mitglieds bestimmt sich nach der Beteiligung des Trägers am Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Dabei gewährt **jeder Euro am Stammkapital** (Kapitalkonto I) und an der Kapitalrücklage (Kapitalkonto II) **eine Stimme**. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Mandat nur aus wichtigem Grund niederlegen. Die Niederlegung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen. Legt ein nach Abs. (1) entsandter Erster Bürgermeister sein Verwaltungsratsmandat nieder, hat der betroffene Träger unverzüglich ein neues Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden.

(4) Legt der Vorsitzende den Vorsitz nieder, wird in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die auch durch den Vorstand nach den folgenden Regelungen

(§ 9) einberufen werden kann, aus der Mitte des Verwaltungsrats ein neuer Vorsitzender gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Entsprechendes gilt, wenn der stellvertretende Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitz niederlegt.

(5) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Trägern für **sechs Jahre** bestellt.

(6) Abweichend hiervon endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Träger angehören, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der jeweiligen Kommune. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

a) Beamte und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,

b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(7) Der Verwaltungsrat hat den Trägern auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde, vgl. § 4 KUV.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen den Weisungen der jeweiligen Träger in den Fällen des § 8 Abs. (3) lit. a) bis f).

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Satzung.

(10) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 8 eine Geschäftsordnung, soweit dies über die Regelungen dieser Unternehmenssatzung hinaus erforderlich ist.

## § 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt. Weisungen bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsrats mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Maßnahmen, soweit bestimmte Maßnahmen nicht bereits im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden:

a) die Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;

b) den Beitritt zum und das Ausscheiden einzelner Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts und des Ausscheidens, sofern dies nicht bereits in dieser Satzung geregelt ist;

c) die Auflösung oder Verschmelzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;

d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie der Rücklagen (Kapitalkonto II) des gemeinsamen Kommunalunternehmens;

e) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen;

f) die Errichtung und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen; hierzu gehört auch die Gründung von Projektgesellschaften i. S. d. § 3 Abs. (2);

g) die Entscheidung über die personelle Besetzung der Geschäftsführung und gesellschaftsrechtlicher Gremien (z. B. Aufsichtsrat, Beirat) bei Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Gesellschaften;

h) die Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist, soweit nicht die Stimmabgabe einem Projektausschuss übertragen wurde;

i) den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3); in diesem Fall unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats Weisungen des jeweiligen Stadt- / Gemeinderats;

j) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;

k) die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands;

l) die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital;

m) die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreitet;

n) die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreiten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;

o) der Abschluss aller, das gemeinsame Kommunalunternehmen verpflichtender Verträge, die den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreiten. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;

p) Verfügungen über Projektrechte an Dritte oder an Projektgesellschaften,

q) die Bestellung des Abschlussprüfers;

r) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter;

s) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;

t) Entscheidungen nach § 10 Abs. (4);

u) die Bildung von beschließenden Projektausschüssen gemäß § 11;

v) die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV);

w) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie der Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen.

(4) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält der Verwaltungsrat an seinem Beschluss fest, ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten für den Fall, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen noch keinen Vorstand hat oder dieser nicht handlungsfähig ist.

## § 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt in Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung (Textform) des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Sofern noch kein Vorsitzender gewählt worden ist, tritt der Verwaltungsrat auf Einladung der Stadt Illertissen zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens **sieben Tage** vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf **drei Tage** verkürzt werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist **mindestens einmal halbjährlich** einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn **mindestens ein Drittel** der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.

(5) Mit Ausnahme der Regelung des § 2 Abs. 4 KUV sind die Sitzungen des Verwaltungsrats nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit sachkundige Dritte zu den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bzw. deren Stellvertreter, anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(7) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(8) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden in den Geschäftsräumen des gemeinsamen Kommunalunternehmens statt, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehrheitlich etwas anderes beschließen. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst und sind nach folgendem Abs. (10) zu protokollieren. Jedoch können Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, auch telefonisch, in Textform, per E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrats zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden, wenn

a) der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und

b) 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.

Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. In diesem Fall ist unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.

(9) Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 8 Abs. (3) lit. b) bis d bedürfen der **Zustimmung aller Träger**. Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 8 Abs. (3) lit. e), f) und p) bedürfen einer **Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen**. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich oder in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 10 Projekte; Beteiligung an Projektgesellschaften

(1) Sobald das gemeinsame Kommunalunternehmen mit der Entwicklung eines Projekts beginnt (§ 3 Abs. (1) lit. a)) und es hierfür über mindestens eine gesicherte Rechtsposition (wie z.B. Abschluss eines Flächensicherungsvertrags) verfügt, sind alle mit dem jeweiligen Projekt verbundenen internen und externen Aufwendungen gesondert zu erfassen. Für die Erfassung sämtlicher mit dem Projekt verbundenen Aufwendungen richtet das gemeinsame Kommunalunternehmen eine gesonderte buchhalterische Kostenstelle ein.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen seiner Berichterstattung den Verwaltungsrat über den Stand der Projekte zu informieren, soweit die Berichterstattung nicht in dem für das Projekt errichteten Projektausschuss erfolgt.

(3) Spätestens nach vollständiger Entwicklung eines Projekts sollen sämtliche Projektrechte zum Zwecke ihrer Umsetzung auf eine Projektgesellschaft übertragen werden, die sodann die Realisierung des jeweiligen Projekts vornimmt.

(4) Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Gründung der Projektgesellschaft gemäß § 8 Abs. (3) lit. f) ist zu entscheiden, ob die Beteiligung der Träger an

dem wirtschaftlichen Erfolg der Projektgesellschaft mittelbar oder unmittelbar erfolgen soll:

a) Eine unmittelbare Beteiligung der Träger liegt vor, wenn die jeweiligen Träger einen oder mehrere Gesellschaftsanteile an der zu gründenden Projektgesellschaft übernehmen.

b) Eine mittelbare Beteiligung der Träger liegt vor, wenn das gemeinsame Kommunalunternehmen einen oder mehrere Gesellschaftsanteile an der zu gründenden Projektgesellschaft übernimmt. Die Träger haben im Falle der mittelbaren Beteiligung die Möglichkeit, sich durch Einzahlung eines Betrags auf das jeweilige individuelle Projekteinlagekonto gemäß § 2 Abs. (7) wirtschaftlich (mittelbar) an der jeweiligen Projektgesellschaft zu beteiligen. Der Betrag hat dabei dem anteiligen Eigenkapitalanteil des gemeinsamen Kommunalunternehmens an der Projektgesellschaft zu entsprechen. Sämtliche Beträge nach vorstehendem Satz sind in der Spartenrechnung gemäß nachfolgendem § 12 auszuweisen.

## § 11 Projektausschüsse;

(1) Im Falle einer mittelbaren Beteiligung i. S. d. § 10 Abs. (4) lit. b) soll spätestens mit Beschlussfassung über die Gründung der Projektgesellschaft für jedes Projekt ein beschließender Projektausschuss gebildet werden, vgl. § 8 Abs. (3) lit. u).

(2) Die mittelbar beteiligten Träger entsenden mindestens ein Mitglied in den Projektausschuss. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Projektausschusses.

(3) Der Projektausschuss tritt auf Einladung (Textform) des Vorstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Projektausschusses spätestens **sieben Tage** vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen und wenn der Projektausschuss am selben Tag wie der Verwaltungsrat zusammentritt kann die Frist auf **drei Tage** verkürzt werden. Die Sitzungen des Projektausschusses werden vom Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens geleitet. Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens bereitet die Sitzungen des Projektausschusses vor. § 9 Abs. (6) bis Abs. (8) sowie Abs. (10) gelten für den Projektausschuss entsprechend.

(4) Der jeweilige Projektausschuss trifft Entscheidungen durch Beschluss. Der jeweilige Projektausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen, wenn nicht Abweichendes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Projektausschuss entscheidet, neben den sonstigen, durch den Verwaltungsrat dem Projektausschuss übertragenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, insbesondere über die Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft. Dabei bedürfen Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Projektgesellschaft betreffend die Auflösung der Projektgesellschaft grundsätzlich eines einstimmigen Beschlusses. Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung in Projektgesellschaften betreffend

a) die Änderung der Rechtsform und des Gesellschaftsvertrags der Projektgesellschaft;

b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Projektgesellschaft;

c) die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführer der Projektgesellschaft;

d) der Wirtschaftsplan der Projektgesellschaft

bedürfen grundsätzlich einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Selbiges gilt für die Beschlussfassung über die jeweilige Sparte des Wirtschaftsplans des gemeinsamen Kommunalunternehmens.

(6) Das Stimmrecht des Mitglieds im Projektausschuss richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Einzahlung auf das jeweilige individuelle Projekteinlagekonto zueinander.

## § 12 Spartenrechnung

(1) Im Falle der mittelbaren Beteiligung der Träger i. S. d. § 10 Abs. (4) lit. b) ist für jedes Projekt innerhalb des gemeinsamen Kommunalunternehmens eine Spartenrechnung in Anlehnung an die Regelungen des § 6b EnWG abzubilden. Die Spartenrechnung weist für jedes Projekt den Betrag des jeweiligen Trägers, der dem anteiligen Eigenkapitalanteil des gemeinsamen Kommunalunternehmens an der jeweiligen Projektgesellschaft entspricht, aus. Die

Summe der in die jeweiligen individuellen Projekteinlagekonten gemäß § 2 Abs. (7) einbezahlten Beträge stellt den gesamten Eigenkapitalanteil des gemeinsamen Kommunalunternehmens an der jeweiligen Projektgesellschaft dar.

(2) Hierbei werden in der jeweils gesonderten Sparte Sparten-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Spartenbilanzen ermittelt, in die sämtliche der jeweiligen Sparte zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen einfließen. Das geschieht unter Einbeziehung der anteiligen Gemeinkosten, die, soweit sie nicht der jeweiligen Sparte direkt zuzuordnen sind, im Verhältnis der Sparten zueinander betriebswirtschaftlich sinnvoll und sachgerecht aufgeschlüsselt werden.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen verfügt mindestens über folgende Sparten:

a) eine Sparte Eigenverwaltung;

b) eine Sparte Projektentwicklung allgemein;

c) je eine Sparte Projektentwicklung pro Projekt;

d) je eine Sparte pro Beteiligung an einer Projektgesellschaft.

(4) Durch eine Spartenrechnung sind die Ergebnisse der jeweiligen Sparte gesondert nachzuweisen. Die Richtigkeit der Spartenrechnung ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen und zu bestätigen, insofern eine Abschlussprüfung notwendig ist.

## § 13 Ergebnisverteilung

(1) Im Falle der mittelbaren Beteiligung i. S. d. § 10 Abs. (4) lit. b) nehmen die Träger am Ergebnis des gemeinsamen Kommunalunternehmen unter Berücksichtigung der Spartenrechnung gem. § 12 wie folgt teil:

| **Sparte** | **Beteiligungsschlüssel** |
|---|---|
| Sparte Eigenverwaltung | Anteil am Kapitalkonto I |
| Sparte Projektentwicklung allgemein | Anteil am Kapitalkonto I |
| je Sparte Projektentwicklung pro Projekt | Anteil am Kapitalkonto I |
| je Sparte Beteiligung an Projektgesellschaft | Anteil am Projekteinlagekonto |

(2) Soweit die steuerlichen Gewinn- und Verlustzuweisungen aus der Beteiligung an Projektgesellschaften auf der Ebene des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu einer steuerlichen Mehr- oder Minderbelastung führen, sind diese Auswirkungen bei der Ergebnisverteilung „je Sparte Beteiligung an Projektgesellschaft" zu berücksichtigen.

## § 14 Überführung in den hoheitlichen Bereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Im Falle der Gewinnausschüttung werden die Gewinne aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens stets zunächst in den hoheitlichen Bereich des Kommunalunternehmens überführt und unterliegen dabei der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Auszahlung der Gewinne an die Träger bleibt dann ertragsteuerfrei.

(2) Die Gewinnanteile der Träger werden daher jeweils um die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gemindert.

## § 15 Entnahmen

(1) Entnahmen von positiven Salden von den individuellen Projektgewinnkonten sind jederzeit zulässig.

(2) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen.

## § 16 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Regionalwerk im Landkreis Neu-Ulm gKU". Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung", Prokuristen mit dem Zusatz „ppa", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag".

## § 17 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Unternehmensgegenstands zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der KUV über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO, Art. 83 Abs. 1 LKrO. Soweit in der KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) verwiesen wird, ist die KommHV-Doppik anzuwenden.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und geprüft. Soweit gesetzlich zulässig, wird auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verzichtet.

(3) § 27 KUV findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

(4) Die Organe der Rechnungsprüfung der Träger haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 GO, Art. 92 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 LKrO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzusehen.

## § 18 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr

(1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie ein fünfjähriger Finanzplan (§ 19 KUV) aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan gemäß §§ 17, 18 KUV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 der KommHV-Doppik beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

(2) Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

(3) Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Unternehmenssatzung.

## § 19 Ausscheiden eines Trägers, Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder ein Antrag eines Trägers auf Austritt ist die **ersten sechs Jahre** nach Inkrafttreten der Satzung ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Austritt bedarf eines Antrags des jeweiligen Trägers.

(2) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen. Im Rahmen der Auseinandersetzung erhält der Ausscheidende einen Abfindungsanspruch. Stichtag für den Auseinandersetzungsanspruch ist der Tag des Zugangs der Austrittserklärung bzw. der Tag des Zugangs der außerordentlichen Kündigung beim gemeinsamen Kommunalunternehmens.

(3) Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens geht das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über (§ 28 KUV)

(4) Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Trägers besteht anteilig i. H. v. **70 %** des Unternehmenswerts bezogen auf den Anteil der ausscheidenden Partei am gemeinsamen Kommunalunternehmen unter Berücksichtigung der Spartenrechnung, soweit eine solche gebildet wurde.

(5) Die Ermittlung des Unternehmenswerts nach Abs. (4) erfolgt einvernehmlich durch die Träger. Kommt eine einvernehmliche Festlegung des Unternehmenswerts nicht zustande, wird der Unternehmenswert durch einen einvernehmlich von den Trägern zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter auf Kosten der ausscheidenden Partei bestimmt. Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)" in der jeweils gültigen Fassung bzw. eines entsprechenden Nachfolgestandards zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, objektivierte Unternehmenswert, wie er sich nach 2.3. „Neutraler Gutachter" des vorbezeichneten Standards ergibt. Der Wirtschaftsprüfer ist danach zu beauftragen, in der Funktion als neutraler Gutachter tätig zu werden, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert - den objektivierten Unternehmenswert - ermittelt.

(6) Kommt innerhalb von **zwei Monaten** ab dem jeweiligen Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird dieser durch den für den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuständigen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestimmt.

(7) Die zwischen der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch bestehen, verbleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, sofern die betreffende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.

(8) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen steht ein geldwerter Ausgleich zu, wenn angeschaffte Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert wurden, der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt und dies nicht im Rahmen der Unternehmensbewertung nach Abs. (5) berücksichtigt wurde. Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satzes 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satzes 2 dem vom ausscheidenden Träger übernommenen prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt nach den handelsbilanziellen Restbuchwerten zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

## § 20 Ausschluss eines Trägers

(1) Ein Träger kann mit **Zustimmung aller übrigen Träger** aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ausgeschlossen werden, wenn bei dem Träger ein wichtiger Grund i. S. d. §§ 134, 139 HGB vorliegt.

(2) Der Beschluss über den Ausschluss muss innerhalb von **sechs Monaten** nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Träger von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Träger steht bei dem Beschluss über den Ausschluss kein Stimmrecht zu. Der Beschluss über den Ausschluss wird, unabhängig von einer Abfindungszahlung, mit der Mitteilung an den betroffenen Träger durch den Verwaltungsratsvorsitzenden wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Im Falle des Ausschlusses eines Trägers wird das gemeinsame Kommunalunternehmen nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Trägern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betroffene Träger scheidet aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus und erhält eine Abfindung nach § 19 Abs. (4) bis Abs. (8).

(4) Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag der Beschlussfassung.

## § 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen in dem Amtsblatt der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

## § 22 Inkrafttreten

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht einen Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Illertissen, den 04.05.26

Stadt Illertissen
1. Bürgermeister Jürgen Eisen

Illertissen, den 04.05.26

Gemeinde Nersingen
1. Bürgermeister Fabian Sniatecki

Illertissen, den 04/05/2026

Gemeinde Roggenburg
1. Bürgermeister Thomas Franke

Illertissen, den 04.05.26

Stadt Weißenhorn
1. Bürgermeisterin Kerstin Lutz